

MERKBLATT UND ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN FÜR DEN PLUS SCHUTZ

IKEA Finanzierung, Stand 03.08.2015

Der PLUS SCHUTZ Rückzahlungsversicherung liegt ein Gruppenversicherungsvertrag (GVV) zwischen der Icano Bank AB (publ), Zweigniederlassung Deutschland (im Folgenden Icano Bank genannt), Otto-von-Guericke-Ring 15, D-65205 Wiesbaden, Deutschland, und der Credit Life AG und RheinLand Versicherungs AG, jeweils RheinLandplatz, 41460 Neuss, USt-IdNr. DE120683573, Zweigniederlassung Amsterdam, Bürgermeister Stramanweg 101, 1101 AA Amsterdam, Niederlande, USt-IdNr. NL 8535.15.803.B01 (für die Zweigniederlassung der Credit Life AG) und USt-IdNr. NL 8535.16.881.B01 (für die Zweigniederlassung der RheinLand Versicherungs AG) zugrunde. Die Handelsregisternummer für die Credit Life AG lautet Nr. 9766, die für die RheinLand Versicherungs AG Nr. 1477, jeweils eingetragen beim Amtsgericht Neuss. Die Zweigniederlassung Amsterdam für die Credit Life AG ist eingetragen bei der Kamer van Koophandel in Amsterdam unter No. 59482404. Die Zweigniederlassung Amsterdam für die RheinLand Versicherungs AG ist eingetragen bei der Kamer van Koophandel in Amsterdam unter No. 59483423. Vorsitzender des Aufsichtsrates für die Credit Life AG: Wilhelm Ferdinand Thywissen. Vorstand: Christoph Buchender, Dr. Lothar Horbach, Udo Klanten, Andreas Schwarz. Vorsitzender des Aufsichtsrates für die RheinLand Versicherungs AG: Anton Werhahn. Vorstand: Christoph Buchender, Dr. Lothar Horbach, Udo Klanten, Andreas Schwarz. Hauptbevollmächtigter der Zweigniederlassungen in Amsterdam ist Perry Dizij. Alle Personen, die mit der Icano Bank einen IKEA FAMILY Kartenvertrag als Hauptkreditnehmer und anschließend als Hauptkreditnehmer einen IKEA FAMILY Finanzierungsvertrag abgeschlossen haben, können dem Gruppenversicherungsvertrag beitreten und sind im Rahmen dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen versichert. Der Vertrag unterliegt deutschem Recht. Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Vertragsbestandteil und gleichzeitig Ihr Versicherungsschein. Ein Anspruch kann nur im Rahmen dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen geltend gemacht werden.

§ 1 Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz durch die Rückzahlungsversicherung besteht im Fall des Todes, der Arbeitsunfähigkeit und der Arbeitslosigkeit des Hauptkreditnehmers. Der Versicherungsschutz unterliegt gewissen Leistungs Voraussetzungen, die im Folgenden näher bezeichnet werden.

§ 2 Welche Voraussetzungen müssen bei Beitritt erfüllt sein?

Mit Beantragung der Rückzahlungsversicherung bestätigen Sie, dass Sie eine Privatperson sind, die älter als 18 Jahre und jünger als 65 Jahre ist und, dass Sie in der Bundesrepublik Deutschland wohnhaft sind. Wenn Sie keine berufliche Tätigkeit ausüben, kann der Versicherungsschutz lediglich für den Todesfall in Anspruch genommen werden.

§ 3 Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

(1) Ihr Versicherungsschutz beginnt am selben Tag, an dem Sie dem Versicherungsschutz telefonisch oder schriftlich zustimmen, sofern Sie den Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag nicht widerrufen.

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, Ihre Beitrittserklärung zum Gruppenversicherungsvertrag innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zu widerrufen. Ein isolierter Widerruf für einzelne versicherte Risiken des GVV ist nicht möglich. Die Frist beginnt, nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Absatz 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben, jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312 i. Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246 c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist entweder an den Versicherungsnehmer, die Icano Bank AB (publ), Zweigniederlassung Deutschland, Otto-von-Guericke-Ring 15, 65205 Wiesbaden, E-Mail: ikea-finanzen@icano.de, Telefon: 06122-999911, Telefax: 06122-999988 oder an Credit Life AG/ RheinLand Versicherungs AG, RheinLandplatz, 41460 Neuss, Deutschland, E-Mail: contact-rv@creditleife.net, Telefax: +49 (0) 2131 528 14 99 3 zu richten.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz. Der wirksame Widerruf hat zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind. Dies gilt auch, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 VVG wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertragsverhältnis zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung der Versicherer oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und den Versicherern betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von den Versicherern vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

(2) Im Fall der Arbeitslosigkeit tritt der Versicherungsschutz erst nach einer Frist von drei Monaten nach Abschluss des Versicherungsvertrages (Wartezeit) und nach Ablauf einer eventuellen Sperfrist nach § 159 SGB III in Kraft. Eine während der Wartezeit eintretende oder bekannt gewordene bevorstehende Arbeitslosigkeit ist nicht versichert.

(3) Der Versicherungsschutz endet, wenn: der Gruppenversicherungsvertrag zwischen Credit Life AG / RheinLand Versicherungs AG und der Icano Bank gekündigt wird und nicht durch einen anderen Versicherungsvertrag ersetzt wird (Sie werden mindestens 30 Tage vor Eintreten dieses Ereignisses von der Icano Bank benachrichtigt), Ihr IKEA Finanzierungskonto aufgelöst/Ihr Finanzierungsvertrag beendet wird, Sie die monatlich fällige Prämie nicht zahlen, Sie Ihren 65. Geburtstag erreichen oder versterben.

(4) Die Dauer des Versicherungsverhältnisses beträgt ein Monat. Es verlängert sich jeweils um einen Monat, sofern Sie nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluss der Versicherungsperiode schriftlich gegenüber dem Versicherungsnehmer die Kündigung des Versicherungsverhältnisses verlangt haben. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Kündigungsvorganges an Icano Bank AB (publ), Zweigniederlassung Deutschland, Otto-von-Guericke-Ring 15, 65205 Wiesbaden. Eine Prämienrückzahlung kann nicht verlangt werden. Ein Rückerstattungswert ist nicht vorhanden. Für diese Risikolebensversicherung findet § 169 VVG keine Anwendung. Eine Beteiligung an ggf. entstehenden Überschüssen und an Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) ist ausgeschlossen. § 153 Abs. 1 VVG.

§ 4 Wer erhält die Versicherungsleistung?

Die Icano Bank erhält die aus der Versicherung gezahlte Leistung zur Tilgung Ihrer Zahlungsverpflichtungen. Die Einmalzahlung (Todesfall) bzw. die monatlichen Zahlungen (Arbeitsunfähigkeit/Arbeitslosigkeit) werden Ihrem Finanzierungskonto bei der Icano Bank gutgeschrieben, so als hätten Sie die Zahlung selbst veranlasst.

§ 5 Unter welchen Voraussetzungen erbringen wir eine Versicherungsleistung und wie hoch ist diese?

(1) Die Zahlung von Versicherungsleistungen basiert auf dem ausstehenden Negativsaldo Ihres IKEA Finanzierungskontos (d.h. der Betrag, den Sie der Icano Bank zur vollständigen Tilgung Ihrer Schuld zahlen müssen, einschließlich der Zahlungsrückstände von max. 3 Monaten, bis zur Höhe des vereinbarten Kreditrahmens) vom Tag vor Eintritt des Versicherungsfalles. Der ausstehende Negativsaldo wird gemäß dem Rückzahlungsplan Ihrer Finanzierung bestimmt, der nach Ablauf von 10 Wochen nach Vertragsabschluss nicht mehr verändert werden darf.

(a) Leistung im Todesfall:

Sollten Sie infolge einer Krankheit oder eines Unfalls vor Ihrem 65. Geburtstag sterben, zahlen wir den ausstehenden Negativsaldo Ihres Kartenkontos vom Tag vor dem Sterbedatum, maximal 30.000 Euro.

(b) Leistung bei Arbeitsunfähigkeit:

1) Sie haben Anspruch auf die Versicherungsleistung, wenn Sie am ersten Tag Ihrer Arbeitsunfähigkeit: Ihren 65. Geburtstag noch nicht erreicht haben, in einem Arbeitsverhältnis stehen oder selbstständig sind und infolge einer nach Versicherungsbeginn eingetretenen, ärztlich nachgewiesenen Gesundheitsstörung vorübergehend außerstande sind, Ihre bisherige berufliche Tätigkeit in keiner Weise auszuüben, sie auch nicht ausüben und keiner anderen Erwerbstätigkeit nachgehen.

2) Die Zahlung der Versicherungsleistung erfolgt nach Ablauf einer Karenzzeit von 42 Tagen vom ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit an gerechnet. Für diese ersten 42 Tage werden keine Versicherungsleistungen gezahlt. Danach zahlen wir Ihre monatlich fällige Kreditrate (diese beinhaltet sowohl die monatliche fällige Zahlung für die Finanzierung gemäß Ihrem Rückzahlungsplan wie in § 5 (1) dargestellt als auch die monatliche Versicherungsprämie), monatlich maximal 1.500 Euro, für jede darauffolgende Periode von 30 Tagen, für die Sie Ihre Arbeitsunfähigkeit nachweisen.

3) Die Versicherungsleistung bei Arbeitsunfähigkeit endet, sobald Sie Ihren 65. Geburtstag erreichen, der ausstehende Negativsaldo zurückgezahlt ist, Sie Ihre Erwerbstätigkeit wieder aufnehmen (einschließlich Teilzeitbeschäftigung) oder nicht mehr arbeitsfähig sind, die maximale Versicherungsleistung von 24 Monatsraten geleistet wurde, Ihr Anspruch von einem medizinischen Gesichtspunkt aus gesehen nicht länger gerechtfertigt ist, Sie Anspruch auf die Zahlung von Versicherungsleistungen infolge eines unfreiwilligen Verlustes Ihres Arbeitsplatzes haben oder Sie in den Ruhestand oder Vorruhestand eintreten.

(c) Leistung bei Arbeitslosigkeit:

1) Sie haben Anspruch auf die Versicherungsleistung, wenn Sie zum Zeitpunkt des ersten Tages Ihrer Arbeitslosigkeit Ihren 65. Geburtstag noch nicht erreicht haben, Sie mindestens die letzten 12 Monate und wenigstens 18 Stunden pro Woche in einem unbefristeten, bezahlten, sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis bei ein und demselben Arbeitgeber in der Privatwirtschaft oder als Angestellter des öffentlichen Dienstes gestanden haben, bei der Bundesagentur für Arbeit als beschäftigungslos und aktiv nach einer neuen Arbeitsstelle suchende Person gemeldet sind und Arbeitslosengeld I beziehen. Darüber hinaus haben Sie nicht in einem der folgenden Arbeits- oder Dienstverhältnisse gestanden: Saisonarbeit, projektgebundene Arbeit, für die Sie speziell angestellt wurden, Arbeitsverträge während der Probezeit und Ausbildungszeiten, Beamte und Pensionäre, Wehrpflicht- oder Zivildienstleistende, Kurzarbeiter und Beschäftigung bei Ehegatten oder in direkter Linie Verwandten.

2) Die Zahlung der Versicherungsleistung erfolgt nach Ablauf einer Karenzzeit von 42 Tagen vom ersten Tag des Anspruchs auf Arbeitslosengeld I. Für diese ersten 42 Tage werden bei Arbeitslosigkeit keine Versicherungsleistungen gezahlt. Danach zahlen wir Ihre monatlich fällige Rate (diese beinhaltet sowohl die monatliche fällige Zahlung für die Finanzierung gemäß Ihrem Rückzahlungsplan wie in § 5 (1) dargestellt als auch die monatliche Versicherungsprämie), monatlich maximal 1.500 Euro, für jede darauffolgende Periode von 30 Tagen, für die Sie Ihre Arbeitslosigkeit nachweisen.

3) Die Versicherungsleistung bei Arbeitslosigkeit endet, sobald: Sie Ihren 65. Geburtstag erreichen, der ausstehende Negativsaldo zurückgezahlt ist, die maximale Versicherungsleistung von 24 Monatsraten geleistet wurde, Sie kein Arbeitslosengeld I mehr beziehen, Sie einen Anspruch auf die Zahlung von Versicherungsleistungen infolge einer Arbeitsunfähigkeit haben, Sie Ihre Erwerbstätigkeit wieder aufnehmen (einschließlich einer Teilzeitbeschäftigung) oder Sie in den Ruhestand oder Vorruhestand eintreten. Bitte beachten Sie, dass Sie bei einem so genannten "1 Euro" Arbeitsvertrag noch als arbeitslos betrachtet werden und weiterhin Anspruch auf die Leistungen aufgrund des unfreiwilligen Verlustes des Arbeitsplatzes haben.

(2) Die Höchstleistung ist im Todesfall begrenzt auf 30.000 Euro bzw. im Fall der Arbeitsunfähigkeit oder der Arbeitslosigkeit auf 1.500 Euro monatlich, unabhängig davon, wie viele IKEA FAMILY Bezahlkarten Sie besitzen bzw. wie viele IKEA Finanzierungsverträge Sie abgeschlossen haben.

(3) Im Falle eines erneuten Leistungsfalles müssen die Anspruchsvoraussetzungen der vorstehenden Absätze erneut erfüllt sein. Die Höchstleistungsdauer während der Vertragslaufzeit beträgt insgesamt maximal 24 Monate bei Arbeitsunfähigkeit bzw. 24 Monate bei Arbeitslosigkeit.

§ 6 Wann ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

(1) Keine Versicherungsleistung wird gezahlt bei Tod oder einer Arbeitsunfähigkeit verursacht durch:

(a) einen Versicherungsfall, der in den ersten 24 Monaten nach Erklärung des Beitritts einer versicherten Person zu diesem Gruppenversicherungsvertrag eintritt, wenn er in ursächlichem Zusammenhang mit einer der nachgenannten Erkrankungen steht, die der versicherten Person bei Erklärung des Beitritts bekannt war und wegen derer die versicherte Person in den letzten 12 Monaten vor Erklärung des Beitritts ärztlich behandelt wurde:

eine der folgenden Erkrankungen des Herzens bzw. des Kreislauf- und Gefäßsystems: Herzinfarkt, chronisch ischämische Herzkrankheit, koronare Herzkrankung (KHK), Herzinsuffizienz, Kardiomyopathien, periphere arterielle Verschlusskrankheit (pAVK), Aneurysma, Herzrhythmusstörungen, Myokarditis, Herzklappeninsuffizienz und -stenosen, Embolien

eine der folgenden Erkrankungen des Gehirns: Hirnblutung, Schlaganfall, Hirnarteriosklerose, Hirnvenenthrombose

eine der folgenden Erkrankungen des Stoffwechselkreislaufs: insulinpflichtiger Diabetes mellitus, Adipositas, Rheuma, Gicht

eine der folgenden Erkrankungen der Verdauungsorgane: Morbus Crohn, Colitis ulcerosa, Darmverschluss, Ösophagusvarizen, Magen- und Darmschwüre, Leberzirrhose, Leberinsuffizienz, Bauchspeicheldrüsenentzündung

eine der folgenden Erkrankungen der Lunge bzw. der Atemwege: chronisch obstruktive Lungenerkrankung (COPD), Lungemphysem, Asthma bronchiale, Lungenembolie, Lungenödem, Schlafapnoesyndrom

eine der folgenden neurologischen Erkrankungen: Parkinson Syndrom, Multiple Sklerose, Demenz, Epilepsie

irgendeine Krebserkrankung

eine der folgenden Erkrankungen der Wirbelsäule, Gelenke und Knochen oder des Muskel-Skelett-Systems: Arthrosen, Lenden-, Brust- oder Halswirbelsyndrom, Bandscheibenprolaps- und Protrusion, Impingementyndrom, Osteoporose, Frakturen, Sehnen- und Bänderrisse, Arthritis, Lumbago, Karpaltunnelsyndrom, Epicondylitis, Meniskus-Schaden, Bursitis

eine der folgenden Infektionskrankheiten: HIV-Infektionen/Aids, Hepatitis, Borreliose

irgendeiner Alkohol-, Drogen- oder Medikamentenabhängigkeit

irgendeine psychische Erkrankung

Nierenversagen, Niereninsuffizienz

(b) Selbsttötung oder deren Versuch innerhalb des ersten Jahres seit Beginn des Versicherungsschutzes; Dies gilt nicht, wenn die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist.

(c) Kriegereignisse, Aufruhr, Terrorismus oder innere Unruhen;

(d) radioaktive Kontamination.

(2) Keine Versicherungsleistung wird gezahlt bei einer Arbeitsunfähigkeit verursacht durch: (a) Rückenschmerzen und in Zusammenhang mit der Wirbelsäule auftretende Erkrankungen, ausgenommen es liegen eindeutige klinische Befunde vor, (b) Schwangerschaft, Schwangerschaftsabbruch oder eine aus diesem Zustand heraus entstehende Komplikation, (c) absichtliche Selbstverletzung.

(3) Keine Versicherungsleistung wird gezahlt bei einer Arbeitslosigkeit verursacht durch: (a) Entlassung oder Kündigung, die vor Beginn des Versicherungsschutzes bereits eingeleitet oder innerhalb der 3-monatigen Wartezeit schriftlich erklärt wird, (b) Auflösung oder Ablauf eines befristeten Arbeitsvertrags; (c) den Eintritt in den Vorruhestand (auch bei Erhalt von Arbeitslosengeld) oder den endgültigen Ruhestand, (d) Kündigung aufgrund von Fehlverhalten, insbes. fristlose Kündigung, (e) Streik oder rechtswidrige Handlungen.

§ 7 Welche örtlichen Grenzen gelten für den Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz gilt weltweit. Eine Arbeitsunfähigkeit muss jedoch von einem in Deutschland oder einem anderen Mitgliedsland der Europäischen Union (EU) niedergelassenen Arzt bescheinigt werden. Die Versicherungsdeckung bei einem unfreiwilligen Verlust des Arbeitsplatzes gilt nur bei schriftlicher Kündigung einer in Deutschland oder in einem anderen Mitgliedsland der EU ausgeübten Erwerbstätigkeit, sofern bei Verlust dieser Erwerbstätigkeit ein Anspruch auf die Zahlung von Arbeitslosengeld besteht.

§ 8 Wie wird die Prämie gezahlt?

Die im Antrag angegebene Prämie für Ihren Versicherungsschutz ist monatlich zahlbar und richtet sich nach der Höhe des gewährten Kreditbetrages. Sie wird von der Icano Bank zusammen mit der monatlichen Rate für die Inanspruchnahme der Finanzierung über das eingeräumte Kartenkonto eingezogen. Die zahlbare Prämie versteht sich inklusive der ggfs. jeweils gültigen Versicherungssteuer, die automatisch bei einer Änderung angepasst wird.

§ 9 Wie wird der Schaden gemeldet?

(1) Bei Eintritt eines Versicherungsfalles müssen Sie sich umgehend telefonisch oder schriftlich mit der Icano Bank Telefon: 06122-999911, Telefax: 06122-999988 in Verbindung setzen. Zur Klärung des Leistungsanspruches sind die folgenden Dokumente erforderlich:

Bei einem Todesfall: eine amtliche Sterbeurkunde; ein von einem zugelassenen Arzt ausgestelltes ärztliches Zeugnis über die Feststellung des Todes und die Todesursache.

Bei Arbeitsunfähigkeit: ein von einem eingetragenen Arzt ausgestelltes ärztliches Zeugnis zur Attestierung der Arbeitsunterbrechung mit Angaben zur Ursache und Dauer sowie eine Krankenkassenbescheinigung mit Angaben zu Ursachen und Dauer von Krankheiten vor Vertragsbeginn.

Bei Arbeitslosigkeit: das vom Arbeitgeber ausgestellte Entlassungs- oder Kündigungsschreiben mit Angaben zu Datum, Grund, Datum des Inkrafttretens der Kündigung bzw. Entlassung, Anmeldung beim Arbeitsamt und Nachweis über den Bezug von Arbeitslosengeld I. Die Versicherer werden bei Bedarf weitere Unterlagen oder Informationen anfordern.

(2) Die Leistungsprüfung kann erst erfolgen, wenn alle Unterlagen und Informationen vollständig vorliegen. Zeigen Sie den Versicherungsfall schuldhaft nicht unverzüglich an, wird die Versicherungsleistung erstmalig zum Zeitpunkt nach Ihrer Anzeige erbracht.

§ 10 Bei wem können Sie Beschwerden vorbringen?

(1) Liegt ein Anlass zur Beschwerde vor, sollten Sie sich zunächst mit der Credit Life AG und der RheinLand Versicherungs AG jeweils RheinLandplatz, 41460 Neuss, Deutschland, in Verbindung setzen. Die Credit Life AG und die RheinLand Versicherungs AG sind zudem Mitglied des Vereins Versicherungsombudsmann e.V. Für Verbraucher besteht daher die Möglichkeit des Streitlichtungsverfahrens vor dem Versicherungsombudsmann. Auch in diesem Fall ist die Beschwerde zunächst an den Versicherer zu richten. Sofern diese Beschwerde nicht zufriedenstellend beantwortet wird, kann die Beschwerde dann beim Versicherungsombudsmann erhoben werden, beispielsweise unter Telefon: 0800/369 60 00, Telefax: 0800/369 90 00, Anruf/Fax kostenlos, Briefpost: Postfach 080632, 10006 Berlin.

Wenn das Problem nicht zu Ihrer Zufriedenheit gelöst werden sollte, haben Sie jederzeit das Recht, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheinstraße Str. 108, 53117 Bonn zu kontaktieren. Die Möglichkeit den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

(2) Zur Absicherung der Versicherer aus Lebensversicherungen besteht ein gesetzlicher Sicherungsfonds (§§ 124 ff. des Versicherungsaufsichtsgesetzes), der bei der Protektor Lebensversicherungs-AG, Wilhelmstraße 43 G, 10117 Berlin, www.protektor-ag.de, errichtet ist. Hieran ist die Credit Life AG beteiligt.